

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu den Unterkunftsgebühren – ausgedeutet –

Vorgeschichte:

Im September 2016 erließ das bayerische Staatsministerium die Vorschrift zu neuen Unterkunftsgebühren. Aus verwaltungstechnischen Gründen wurde diese aber an vielen Orten erst im Frühsommer 2017 von den ersten arbeitenden Asylbewerbern oder Flüchtlingen, die in Regierungsunterkünften wohnen, eingezogen.

*Auf dem IV. oberbayerischen Asylgipfel Mitte Juli in München, war dies eines der zentralen Themen. Dazu hatten die Veranstalter, Lisa Hogger, Bernhard Rieger und Jost Herrmann Rechtsanwalt Heinhold eingeladen. Ausführlich diskutierten die Teilnehmer_innen das Vorgehen. RA Heinhold meinte (eher resignierend): Jetzt hilft nur noch eine Normenkontrollklage. Die Veranstalter_innen fragten ihn, ob er so ein Verfahren einleiten könne. Er meinte, es würde es bevorzugen, wenn dies eine Anwaltskanzlei übernehmen würde, die mit dem Verfahren einer Norm- und Kontrollklage bereits vertraut ist. Nach Rücksprache mit Stefan Dünnwald vom Flüchtlingsrat, wurde die Kanzlei **Haubner und Schank aus Passau** beauftragt diese einzuleiten. Der Termindruck war groß. Zwischen dem IV. oberbayerischen Asylgipfel und dem Ende der Frist Ende August, lagen nur einige Wochen. Fristgerecht ging die Klage beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.*

Am 16.5. wurde der Klage stattgegeben. Die Unterkunftsgebühren sind rechtswidrig. Das ist schon ein wunderbarer Erfolg des Rechtsstaates an sich. Es lohnt sich aber, die Begründung zu lesen. An Polemik gegen das (ehemalige) Staatsministerium für Arbeit und Soziales wird von Seite 15 bis 41 nicht gespart. Ein Schlag ins Gesicht, ein Abkanzeln auf ganzer Linie.

Da das Juristendeutsch nicht schnell zu verstehen ist, aber jeder zumindest Grundzüge der Urteilsverkündigung gelesen haben sollte, habe ich versucht, das Urteil in ‚einfaches deutsch‘ zu übersetzen.

Leitsätze (S.1-2)

- Die Gebührenfestsetzung ist ungültig, da keine ordnungsgemäße Kalkulation vorgenommen wurde. Die jetzige Festsetzung der Gebühren ist ‚mangelhaft‘ Es muss berücksichtigt werden, welcher Aufwand für die Unterbringung aufgebracht werden musste und
- welchen Nutzen die Asylbewerber bzw. Flüchtlinge haben (Äquivalenzprinzip).
- Voraussetzung für die Erhebung von Kosten ist eine Gebührenkalkulation.
- Man muss die gesammelten Aufwendungen für Unterkunft durch die Anzahl der Asylbewerber teilen.
- Nicht angerechnet dürfen Kosten, die durch Leerstand oder Überkapazität entstehen
- Nicht angerechnet darf der Verwaltungsaufwand, der mit dem zur Verfügung stellen der Unterkünfte entstehen
- Nicht angerechnet dürfen die Kosten für Security
- Bemessen wurden die Gebühren durch die Kosten für Wohnung für SGB II Empfänger. Hier besteht aber ‚keinerlei unmittelbarer Zusammenhang‘.
- Auch das Sozialstaatsprinzip darf nicht außer Acht gelassen werden. Kosten können ‚nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden‘. Der Sozialstaat muss dafür aufkommen.

Wer hier aufhört zu lesen, verpasst das Beste. Nämlich die Begründungen und die Polemik gegen die Regierung und der (heimliche) Vorschlag, wie hoch die Gebühren sein sollten und was jetzt zu machen ist...

Beschluss

Seite 2

- Die Verordnung zur Erhebung der Unterkunftsgebühr vom 16.8.2016 wird für unwirksam erklärt.
- Die Kosten trägt der Antragsgegner (Staat)
- Revision ist nicht zugelassen

Auf den Seiten 6 – 15 finden sich die Begründung der Klage durch das Rechtsanwaltsbüro sowie die Entgegnung der bayerischen Staatsregierung. Auf Seite 15 steht die Normkontrollklage ist begründet, eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich.

Seite 16-19 „Grobes Missverhältnis“

- „Eine Gebührenregelung ist deshalb dann als sachlich nicht gerechtfertigt zu beanstanden, wenn sie in einem **groben Missverhältnis** zu den verfolgten legitimen Gebührenzwecken steht.“
- Gebühren für Leistungen sind zu erheben, um Kosten ganz oder teilweise zu decken.
- Es dürfen aber nicht Gebühren ‚nach Belieben‘ herangezogen werden.
- „Ebenso wenig ist es der Verwaltung auf der Grundlage einer Ermächtigungsnorm gestattet, entsprechende Gebührenzwecke im Weg freier Rechtschöpfung "zu erfinden" und dem Erlass einer Gebührensatzung oder -verordnung zugrunde zu legen – schon gar nicht nachträglich.
- Der Gesetzgeber darf die ‚Höhe der Gebühr nicht nach anderen Maßstäben als nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung (Kostendeckungsprinzip) und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Äquivalenzprinzips) bemessen werden. (*Was dies bedeutet, wird später erläutert und war für mich das eigentlich Neue. Also unbedingt weiterlesen. Anm. d. Red.*)
- „Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist die Gebührenkalkulation. (...). Sie wird ermittelt. Indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung(en) auf die potentiellen Benutzer (...) verteilt werden. (...) Die Gebührenobergrenze ist danach das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden. (*Klingt ein wenig wie Nachhilfeunterricht 4. Klasse, Anm. d.Red.*)
- Es besteht keine Einwände die Kosten für alle Regierungsunterkünfte durch die Bewohner zu teilen. Die Kosten für die einzelne Unterkunft muss nicht ermittelt werden

Seite 20-22 „mangelnde Gebührenkalkulation“

- Nicht mitberechnet werden dürfen aber Kosten für Leerstand etc. Dafür kann der Asylbewerber nichts- diese müssen von der Allgemeinheit getragen werden (Solidargemeinschaft)
- Es dürfen keine personenbezogenen Kosten mit einbezogen werden (Verwaltung), nur solche, die gewährleisten, dass die Unterkunft weiter bewohnbar ist (bestandserhaltend).
- Kosten für Bewachung dürfen nicht mitgerechnet werden
- Dem Normengeber (Staat) lag keine Gebührenkalkulation vor. Er hat trotzdem Gebühren gefordert. Das ist „**mangelhaft**“ (*Note 5, Anm. d. Red.*)
- Die Folge ist: Ungültigkeit der Festsetzung einer Gebührensatzhöhe.
- Fast wortwörtliche Wiederholung von Seite 21
- „Der Ordnungsgeber hat sich, **wie er auch selbst unumwunden einräumt** – bei der Bemessung der Gebühren für die Unterkunft ausschließlich an der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitssuchende orientiert. (*z.B. SGB2 Empfänger, Anm. d. Red.*)

Seite 24 „Gebührenkalkulation wurde ins Blaue hinein getroffen“

- „Damit steht fest, dass der Ordnungsgeber die Gebührenhöhe (...) völlig unabhängig von den ihm tatsächlich entstehenden Gesamtaufwendungen (...) festgelegt hat.“

- „Einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation entspricht ein solches Vorgehen, das letztendlich allein auf „**ins Blaue hinein**“ getroffene Annahme stützt, nicht.
- Die Bemessung der Benutzungsgebühr für Asylunterkünfte auf der Grundlage der bayernweite üblichen Miete für Singelhaushalte im SGBII Bezug ist ohne (vorherige) konkrete Kostenermittlung unzulässig.
- *In meinen Gesprächen im Sozialministerium habe ich immer wieder auf diesen Punkt hingewiesen. Welcher SGB II Empfänger wohnt mit vier anderen Menschen in einem Raum, die er nicht kennt, die womöglich nicht die gleichen Sprachen sprechen... Welcher SGBII Empfänger teilt eine Dusche oder ein WC mit 10 anderen? Hier teilte das Gericht meine Auffassung. Aber es kommt noch besser. Nicht aufhören zu lesen; Anm. d.Red.)*
- „Ein Vergleich mit marktüblichen Mietpreisen ist (...) inkorrekt.“

Seite 25-26 „Vergleich mit SGB II-Maßstäben ist willkürlich“

- Nach den Leitlinien der Regierung „soll pro vorgehaltener Platz eine durchschnittliche Wohn/Schlafraumfläche von sieben Quadratmetern nicht unterschritten werden.“ Eine Abweichung nach unten ist nicht auszuschließen.
- Diese Verordnung wurde 2015 Ausgesetzt (so wurde auf den hohen Zuzug von Asylbewerber_innen reagiert), „Dies lässt den Schluss zu, dass das schon zu früheren Zeiten äußerst einfache Niveau dieser Unterkünfte nochmals weiter abgesenkt wurde.“
- „Umso weniger kommt die Annahme einer Vergleichbarkeit des ‚eigenen Charmes‘ dieser Unterkünfte mit Single-Privatwohnungen im SGB II-Bezug, die regelmäßig über ein eigenes WC, ein Waschbecken und eine Dusche verfügen, in Betracht.“
- Asylbewerbern stehen 7qm zu, in SGBII Unterkünften ist 50qm der Regelsatz
- „Schon allein dieser Umstand belegt die faktische Gegebenheit (Evidenz) des Normsetzungsveragens. Der Antragsgegner setzt gleich, was nicht zu vergleichen und gleichzusetzen ist.“
- Eine Vergleichbarkeit ist **objektiv willkürlich.**“
- Auch bei Strom sind die tatsächlichen Kosten unberücksichtigt.

Seite 27-29 „Tatsächlicher Bedarf an Kosten muss ermittelt werden“

- „Weshalb dies (*die Erfassung des Stroms, Anm. d. Red.*) nicht einrichtungsbezogen möglich sein sollte (...) entschließt sich dem Senat nicht.“ (*Note 6, Anm. d. Red.*) Der Antragsgegner (*das Ministerium, Anm. d. Red.*) muss wissen was ihn die Verpflegung (...) kostet. Nicht anders verhält es sich im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Haushaltsenergie. (*Das Ministerium hatte argumentiert, die Kosten für Energie ließen sich für Asylbewerberunterkünfte nicht erheben. Der Senat sagt: Wieso eigentlich nicht? Anm. d. Red.*)
- Die getroffene Gebührenregelung ist daher schon allein wegen des vollständigen Fehlens einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation (...) unwirksam.
- „Offensichtlich hat der Ordnungsgeber (*der bayerische, Staat, Anm. d. Red.*), auch gar nicht die Absicht, eine solche Gebührenkalkulation überhaupt jemals vorzunehmen.“
- Der Gesetzgeber hatte vorgesehen, die Unterkunftsgebühren anhand der neuen Statistik der Bundesagentur für Arbeit an diesen anzupassen. Hier wird das Normsetzungsverfahren des Ordnungsgebers aufs neue festgesetzt. „Dass dies nicht in Betracht kommen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.“
- Bedenken bestehen auch gegen den großen Unterschied zwischen Alleinstehenden bzw. Haushaltsvorständen (278 Euro) und Haushaltsangehörigen („nur‘ 97 Euro“).
- Benutzer müssen je nach Ausmaß der Benutzung belastet werden (Gleichheitsgrundsatz). Gleiche Inanspruchnahme, gleiche Gebühren. (*Daran hatte ich bisher nicht gedacht. Anm. d. Red.*)
- Eine Absenkung für Haushaltsangehörige aus sozialen Gesichtspunkten bedürfte jedenfalls der Rechtfertigung durch eine entsprechende Begründung.“
- *Es kommt noch besser, Anm. d. Red.:*

- „Die bloße, durch keinerlei Unterlage belegte Behauptung des Antragsgegners“ 2016 seien 1,6 Milliarden Euro für Unterkünfte ausgegeben worden (Durchschnittlich 626 Euro) und 2017 786,9 Millionen (Durchschnittlich 543 Euro), „kann zu keiner anderen Beurteilung kommen.“
- Das Nachschieben von Gründen zwecks Legitimation ist unzulässig.
- „Trotz ausdrücklicher Rüge der Antragsteller wurden die Gesamtkosten nicht detailliert aufgeschlüsselt (...) noch wurde die Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze und ihre Belegung mitgeteilt“

Seite 30-31 „Übersteigerung des Leistungsvermögen des Einzelnen“

- Nicht nur der Aufwand darf in Betracht gezogen werden, sondern auch die „Bedeutung der Leistung für den jeweiligen Nutzer“. Dies könnte zur Erhöhung des Gebührenrahmens führen, als auch die Begrenzung
- Der Staat darf auf jeden Fall bei Erhebung von Gebühren keinen Nutzen haben.
- Damit eine „Mindestvoraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein“ sichergestellt ist, kann die Leistung auch von dem Staat erbracht werden, „weil es das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigt. In einer solchen Lage können Kosten, die die Allgemeinheit aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes heraus zu tragen oder vorzufinanzieren verpflichtet ist, regelmäßig nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden. (*Sprich: Die Gebühren müssen aber aus sozialen Gründen nicht erhoben werden.*)
- „Die Fürsorge für Bedürftige gehört zu den selbstverständlichen Verpflichtungen des Sozialstaates. Sie besteht gegenüber deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen. (...) Dies schließt es aus, Gebühren für Asylbewerber und andere Asylberechtigte nach ‚freiem Ermessen‘ zu bestimmen. (*Jetzt aufgepasst, ganz wichtig. Hier wird eine Zahl angemessener Gebühr ins Spiel gebracht. Anm. d. Red.*)
- Die Regierung hat darauf hingewiesen, dass er ‚Fehlbeleger‘ in Regierungsunterkunft duldet, weil nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Es handelt sich um 32 000 Personen. Obdachlosigkeit soll vermieden werden

Seite 32-33 „Ziel ist Obdachlosigkeit zu verhindern“

- Obdachlose zahlen im Unternehmungsheim des katholischen Männerfürsorgevereins bei einer Übernachtung im Doppelzimmer 5 Euro. Das macht einen Kostenbetrag von 150 Euro im Monat aus. Von Asylbewerbern bzw. Flüchtlinge mit Arbeit wird aber 311 Euro abverlangt.
- Dies bedeutet einen Quadratmeterpreis von 44,42 Euro. In München beträgt der Durchschnittspreis aber nur 19 Euro, 14, in Bayern 12,12 Euro in Deutschland 8,58 Euro
- In Sozialstaat darf im Sinne des Grundgesetzes nicht die volle Höhe der Kosten eingefordert werden.
- - **eine Gebührenkalkulation des Verordnungsgebers, die diesen Namen verdienen würde, liegt nicht vor** – (*Note 6, Anm. d. Red.*)
- „Die Mindestvoraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein muss garantiert sein, wozu untrennbar die Befriedigung der Grundbedürfnisse Wohnen und Essen sowie die Versorgung mit Energie gehört.“
- „Diese müssen ausländischen Flüchtlingen auch dann, wenn sie aufgrund eigener Erwerbstätigkeit bereits in der Lage sind, in bescheidenem Maße zu ihrem Unterhalt beizutragen und entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Leistungen auch beitragen müssen, gleichwohl zu sachangemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. (*Sprich: ein bisschen was können sie schon beitragen, aber sie brauchen nicht alles.*)
- Die Genfer Flüchtlingskonvention fordert, dass Flüchtlingen möglichst günstigen Wohnraum zur Verfügung gestellt werden soll.
- Flüchtlinge mit SGB II Empfänger zu vergleichen ist unzulässig, die Vergleichsgruppe stellen hier Obdachlose dar.
- Ziel muss sein, Obdachlosigkeit zu verhindern. Daher muss der Staat ggf. auf Einkünfte auch verzichten.

Seite 34 „Fehlbeleger, nicht der richtige Begriff“

- Bedenken hat das Verwaltungsgericht auch gegen die Verwendung des Begriffs Fehlbeleger. *(Eine andere, sehr wichtige Frage wird nun geklärt, sozusagen am Rande)*
- Für die Unterbringung dieses Personenkreises ist nicht die einzelne Kommune, sondern der bayerische Staat verpflichtet. *(Dann wäre der Begriff Fehlbeleger unsinnig, diffamierend. Bitte also nicht mehr verwenden und die öffentlichen Behörden darauf hinweisen, dass der Begriff nichtzutreffend ist!)*
- Kommunen müssen nur Obdachlose aufnehmen, die vor Eintritt der Obdachlosigkeit ihren Wohnsitz dort hatten und einen persönlichen Bezug zur Gemeinde oder Gemeinschaft aufweisen.
- Bei Asylberechtigten ist das nicht der Fall. Kommunen müssen anerkannte Asylbewerber, die aus der Regierungsunterkunft ausziehen müssen, nicht aufnehmen.
- Damit ist die Unterbringung der 32 000 „Fehlbeleger“ primär Aufgabe des Staates. Von einer *freiwilligen* Unterbringung des Staates kann also nicht die Rede sein

Seite 35-36 „Gebühren verursachen fortwährende Schuldnerschaft“

- Diese Anschauung von Staatsministerin a.D. Emilia Müller **„entbehrt jeglicher tragfähigen rechtlichen Grundlage.“**
- Der Staat kann nicht für die Betroffenen *(anerkannten Flüchtlinge mit Arbeit, Anm. d. Red.)* beim Jobcenter Anträge auf Kostenübernahme stellen. *(Das ist ein völlig neuer, überraschender Aspekt, Gut, dass Sie soweit gelesen haben. 😊)* „Denn die Eigenständigkeit der Betroffenen als Schuldner der erhobenen Gebühren bleibt hiervon unberührt Im Zweifelsfall bleibt der Geflüchtete auf seinen Schulden sitzen.“
- Auch sind Stundung und Niederschlagung keine taugliche Instrumente.
- Denn grundsätzlich bleibt der Anspruch bestehen. „Einzige Möglichkeit wäre hier ein „Erlass“ der Unterkunftsgebühren, welcher nicht vollzogen wird, wenn eine Stundung in Frage kommt und auch in sich widersprüchlich wäre (erst Forderung nach Unterkunftsgebühren und dann das Erlassen dieser). Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, muss der Geflüchtete dann doch zahlen. Die Schulden bleiben grundsätzlich bestehen. Das hat zur Konsequenz, dass sich der Betroffene in der „fortwährenden Schuldnerschaft“ des Antragsgegners befindet.“

Seite 37 „Besser Grundsätze zu Wohnbedingungen wurden verworfen“

- „Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 16. Juni 2016 auf eine vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt.“
- *Mit dem Antrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (als vollmachtloser Vertreter im Namen der Asylberechtigten) wird dem Jobcenter (das zur Zahlung der tatsächlichen Kosten verpflichtet ist) „stillschweigend suggeriert, die festgesetzten Kosten seien auch in der ausgewiesenen Höhe rechtens und damit angemessen (...) obwohl der Antragsgegner sehr wohl weiß, die von ihm gewährte Unterbringung in Asylunterkünften“ dem Niveau von Singlewohnungen im SGB II Bezug nicht entfernt entspricht.*
- Seite 38
- „Dass der Verordnungsgeber sich dieser Umstände durchaus bewusst war, wird auch noch an anderer Stelle deutlich:“
- *Im Zusammenhang mit der Regelung des Wohnsverfahrens wurde überlegt, ob man den Begriff des „angemessenen Wohnraums“ näher definiert. Hier sollten Personen unter 6 Jahren 10m² und Personen über 6 Jahren 12 m² zugestanden werden. Dese Gedanken wurden relativ bald verworfen, da die Asylunterkünfte als Wohnort für Bleibeberechtigte im Zusammenhang mit der Wohnsitzzuweisung nicht mehr in Frage kommen würden.
„Damit steht fest, dass dem Verordnungsgeber die fehlende Vergleichbarkeit (Asylunterkunft und Singlewohnung im SGB II-Bezug) sehr wohl bekannt war und auch jedes weitere Mitglied*

des Ministerrates sich dieses Umstandes bei aufmerksamer Lektüre der Ministerratsunterlagen hätte bewusst werden können“

Seite 39-40 „Liegt sogar ein Straftatbestand vor?“

- Mit der vom Ordnungsgeber einschließlich des Ministerpräsidenten gesetzten Gebührenerhebung wird der Asylberechtigte letztlich zum „absichtslos dolosen (arglistigen) Werkzeug“ des Antragsgegners.
- Der Antragsgegner bezeichnet die Asylunterkünfte als „irreguläre Unterkunftsverhältnisse“, gleichwohl fordert er für diese Unterkunftsgebühren, die er nach regulären Mietverhältnissen bemisst und welche er im Namen der asylberechtigten dem Jobcenter in Rechnung stellt.
- Dadurch schafft sich der Antragsgegner einen Vermögensvorteil auf dem Rücken der Asylberechtigten.
- In einem weiteren Schreiben an die Jobcenter stellt er sicher, dass eine weitere Prüfung der Angemessenheit der Kosten nicht stattfindet.
- Ob es sich bei der Gebührenforderung, soweit das Jobcenter dies nicht übernommen hat, um einen Straftatbestand handelt, schriftlichen Anfrage von Christine Kamm, sprich Wucher ist, liegt außerhalb der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs. Es wäre bei einer Überschreitung von 50% des Marktwertes der Fall.

Seite 41-42 „Schlussbemerkungen“

- (Zum Schluss noch beachtliche grundsätzliche Aussagen, die auf viele Belange in der Flüchtlingsdiskussion anzuwenden sind, Anm. d. Red.)
- **Das Ausspielen von Bedürftigen, SGB II Empfängern und Geflüchteten, hat keine Grundlage im Grundgesetz oder in der Verfassung oder in einem einfachen Gesetz.**
- Die Feststellung der Unwirksamkeit gibt dem neuen Ordnungsgeber Gelegenheit das bisherige Normsetzungsverhalten zu überprüfen und zu korrigieren.
- **Ebenso wenig erwies sich eine Vergrämung potentieller Asylbewerber oder anerkannter Asylberechtigter mittels Auferlegung überzogener Unterkunfts- Verpflegung und Energiegebühren als statthafte, eines Rechts- und Sozialstaats würdige Betrachtung! (Ich verstehe das so: Das Mürbe machen von Geflüchteten ist für den Freistaat Bayern unwürdig, Anm. d. Red.)**
- Die alten Richtlinien vom 13.4. 2014 wurden mit dem Schreiben vom 16.8.2016 außer Kraft gesetzt. Sie können nicht wieder einfach in Kraft gesetzt werden. (Im Klartext: Es gibt keine Gebührenordnung. Also dürfen z.Z. überhaupt keine Gebühren mehr erhoben werden, Anm. d. Red.)
- Eine Rechtssetzung, die eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation außer Acht lässt „und sich stattdessen untauglicher Annahmen ‚ins Blaue hinein‘ bedient, kann vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben.“
- Der Staat muss aufgrund der Vorgaben des Sozialstaates und der Genfer Flüchtlingskonvention und aufgrund des politischen und gesellschaftlichen Diskurs eine neue Gebührenhöhe festlegen.

Die Auswirkung dieses Urteils kann gar nicht überschätzt werden. Es geht hier um zig Millionen, die der Freistaat zu Unrecht von den Asylbewerbern erhoben hat, wenn vielleicht auch noch nicht bekommen hat. Und es sind sicher auch zig Millionen, die der Freistaat in die Datenerhebung und in die Verwaltung der Eintreibung der Unterkunftsgebühren (Regierung von Unterfranken) gesteckt hat. Der Ton des Bescheides ist erschrecken polemisch. Das, was wir Flüchtlingshelfer schon immer geahnt haben, ist in dem Urteil in einer noch größeren Deutlichkeit festgeschrieben. Das Bayerische Verwaltungsgericht fordert von der bayerischen Regierung weit mehr, als ich es zu träumen gewagt habe. 1000 Dank an den Flüchtlingsrat, Pro Asyl und vor allem die Rechtsanwaltskanzlei Haubner und Schank!

17./18.5.

Julia Poweleit, Jost Herrmann, www.asylimoberland.de